

Bedingungen für die Bereitstellung

von Export-Akkreditivavisierungen und -änderungen im Format DTAEA

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die elektronische Bereitstellung von Exportakkreditivavisierungen und -änderungen (im folgenden „Avisierungen“) im Format DTAEA für den Kunden.

- 1.1. Beauftragt der Kunde die BayernLB, Avisierungen elektronisch vorzunehmen, so verzichtet der Kunde auf den Versand der schriftlichen Avisierung. Die schriftlichen Unterlagen verbleiben dann bei der BayernLB. Maßgeblich ist der Inhalt der elektronischen Avisierung, welche alle SWIFT-Felder der akkreditiveröffnenden BayernLB bzw. Korrespondenzbank und das Avisschreiben im Volltext enthält.
- 1.2. Sollten nach billigem Ermessen der BayernLB nicht alle Informationen elektronisch bereitgestellt werden können, gilt folgendes: Es werden nur die „Eckdaten“ und ein Hinweis, dass die elektronische Avisierung nur Eckdaten enthält und eine schriftliche Avisierung folgt, elektronisch im Datensatzformat DTAEA bereitgestellt. Die „Eckdaten“ der Avisierungen bestehen aus den Feldern Auftraggeber, Begünstigter, akkreditiveröffnende BayernLB bzw. Korrespondenzbank, Akkreditivwährung und – betrag, Gültigkeit, Benutzbarkeit, Bestätigungsweisung. Die „Eckdaten“ von Exportakkreditivänderungen bestehen je nach Art der Änderung aus den betragsrelevanten Daten, Gültigkeit, Versandtermin, der akkreditiveröffnenden BayernLB bzw. Korrespondenzbank und dem Begünstigten. Zusätzlich wird eine schriftliche Avisierung vorgenommen, die alle Detailangaben des Akkreditivs bzw. der Akkreditivänderung enthält. Maßgeblich ist der Inhalt der schriftlichen Avisierung, die elektronische Avisierung erfolgt nur zu Informationszwecken. Die Protokollierungs- und Aufbewahrungspflichten der Ziff. 7 dieser Bedingungen gelten in diesem Fall nicht.
- 1.3. Wünscht der Kunde die schriftliche Avisierung zusätzlich zur elektronischen, so erfolgt die elektronische Avisierung nur zu Informationszwecken; maßgeblich ist der Inhalt der schriftlichen Avisierung. Für die elektronische Avisierung übernimmt die BayernLB in diesem Fall keine Haftung. Die Protokollierungs- und Aufbewahrungspflichten der Ziff. 7 dieser Bedingungen gelten für elektronische Avisierungen in diesem Falle nicht
- 1.4. Passagen, welche in schriftlichen Avisierungen üblicherweise geschwärzt werden, werden nicht elektronisch übermittelt.

2. Datensatzaufbau

Der Aufbau des Datensatzes DTAEA für Exportakkreditivavisierungen und -änderungen ergibt sich aus der jeweils gültigen Datensatzbeschreibung DTAEA.

3. Abgabe und Zugang der elektronischen Nachrichten

- 3.1. Die von der BayernLB in Form der elektronischen Avisierungen abzugebenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind abgegeben, wenn sie zur Übermittlung freigegeben sind, d.h. wenn der jeweils Erklärende die Übergabe der Nachricht von seiner Anlage (Datenquelle) an den Bankrechner, der bei der Sparkassen Informatik GmbH & Co. KG installiert ist, zur Abholung durch den Kunden auslöst.
- 3.2. Die von der BayernLB abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen in Form von elektronischen Avisierungen sind zugegangen, wenn sie für den Kunden auf dem Bankrechner zum Abruf bereitstehen. Geht die Nachricht außerhalb der Geschäftszeit des Kunden zu, so gilt sie mit Beginn der Geschäftszeit des nachfolgenden Arbeitstages als zugegangen.
- 3.3. Der Risikoübergang auf den Kunden findet mit dem Zugang statt.

4. Zurechnung, Rechtswirksamkeit, Beweiskraft von elektronischen Erklärungen

- 4.1. Die Parteien sind einig, dass eine Verschlüsselung der elektronischen Avisierung nicht vorgenommen wird.
- 4.2. Die BayernLB wird sich unabhängig von der jeweils handelnden Person diejenigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen zurechnen lassen, die mit Hilfe der ihr zuzuordnenden Zugriffsberechtigungen an den Kunden übermittelt werden, es sei denn, der Kunde hätte eine missbräuchliche Nutzung erkennen können.
- 4.3. Die Parteien werden die Beweiskraft von elektronischen Dokumenten weder gerichtlich noch außergerichtlich bestreiten.
- 4.4. Eine Partei kann sich nicht deshalb auf die Rechtswirksamkeit von Nachrichten berufen, weil diese elektronisch erzeugt und im Wege des elektronischen Nachrichtenaustauschs übermittelt wurden.

5. Sicherungspflichten

Die Parteien sind verpflichtet, ihre Datenverarbeitungs- und Datenfernübertragungseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff von dritter Seite, gegen das unbefugte Senden von Nachrichten oder gegen vergleichbaren Missbrauch ihrer Datenverarbeitungs- und Datenfernübertragungseinrichtungen sowie gegen Verlust von Ein- und Ausgabedaten nach Nachrichtenübermittlung zu sichern. Als Maßstab für die von den Parteien anzuwendende Sorgfalt gilt der jeweilige gesicherte Stand der Technik.

6. Störungen, Fehlervermeidung

- 6.1. Stellt eine Partei fest, dass ihre Datenverarbeitungs- und/oder Datenfernübertragungseinrichtungen gestört sind oder hat sie insoweit eine begründete Vermutung, ist sie zur sofortigen Benachrichtigung der anderen Partei verpflichtet. Für diese Benachrichtigung ist gegebenenfalls ein Kommunikationsweg außerhalb des Datenfernübertragungssystems (z. B. Telefon, Telex, Telefax) zu wählen.

- 6.2. Unabhängig von der Benachrichtigungspflicht gem. Abs. 1 hat in einem solchen Falle jede Partei alle ihr zur Schadensminderung zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Fehleridentifikation und Fehlervermeidung zu ergreifen, vorausgesetzt, der Aufwand der Maßnahmen steht nicht in einem unangemessenem Verhältnis zur dadurch erreichbaren Schadensminderung.
- 6.3. Sofern eine Nachrichtenübermittlung infolge einer Störung nicht möglich ist, kann die Nachricht als EDV-Ausdruck, aus dem der Absender ersichtlich und der rechtsverbindlich unterschrieben ist, versandt werden. Die Nachricht gilt als zugegangen, wenn der EDV-Ausdruck dem Kunden zugegangen ist.

7. Protokollierung, Archivierung, Aufbewahrung

- 7.1. Die BayernLB zeichnet sämtliche elektronische Avisierungen vollständig, chronologisch, identifizierbar, manipulationsgeschützt und – soweit technisch möglich – löschungs- und überschreibungssicher elektronisch auf.
- 7.2. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung.

8. Datenweitergabe / Datenschutz

Die BayernLB arbeitet zur Abwicklung der elektronischen Avisierungen mit folgendem Dienstleister zusammen: Sparkassen Informatik GmbH & Co. KG, Richard-Reitzner-Allee 8, 85540 München / Haar. Der Kunde ermächtigt die BayernLB, sämtliche Daten, soweit dies für die elektronische Avisierung notwendig ist, an diesen Dienstleister weiterzuleiten. Name und Anschrift des Kunden sowie alle für die elektronische Avisierung notwendigen Daten werden in automatisierten Dateien mehrfach gespeichert.

Stand vom 01.07.2007

Bayerische Landesbank
Vertriebsunterstützung & e:Banking